

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und

ASB Gesellschaft für soziale Hilfen mbH, Elisabeth-Selbert-Str. 4, 28307 Bremen,

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungsleistungen, welche die ASB Gesellschaft für soziale Hilfen mbH, Elisabeth-Selbert-Straße 4, 28307 Bremen - im folgenden Einrichtungsträger genannt - für Menschen mit geistiger und mehrfach Behinderung, mit einem Hilfeanspruch nach § 53 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zu § 60 des SGB XII gemäß § 54 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Absatz 2 Nummer 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der am 31. Dezember 20171 geltenden Fassung, im **Wohnheim Ehrhorner Straße, Ehrhorner Straße 1, 28329 Bremen** erbringt.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.6.2006 (in der Fassung vom 28.2.2014) und der Ergänzungsvereinbarungen zum Bremischen Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs.1 SGB XII finden Anwendung

2. Leistungsvereinbarung

2.1. Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungstyp 01, Heimwohnen für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung.

Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen (siehe Anlage 1). Ergänzend zu Ziffer 5 der Leistungsbeschreibung ergibt sich die Stellenanzahl und die Qualifikation aus dem Personalbogen, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Der den Entgelten zugrunde liegende Kalkulationsbogen ist ebenfalls Bestandteil der Vereinbarung.

2.2 Die Leistungen werden nach Maßgabe der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung erbracht. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Der Einrichtungsträger beschäftigt nur geeignetes Personal - siehe dazu die Anlage „Persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen“ (Anlage 2).

2.3 Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von **16 Plätzen** zugrunde. Diese werden vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorgehalten. Näheres zur räumlichen Ausstattung ist der Anlage 4 zu entnehmen.

2.4 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

2.5. Die Aufnahme- und Betreuungsverpflichtung gilt auch für Menschen mit einer wesentlichen geistigen und mehrfachen Behinderung, die aufgrund von selbst- und fremdgefährdenden Verhaltensweisen, psychiatrischen Erkrankungen, Suchterkrankungen, Sinnesbehinderungen oder Einschränkungen wegen einer Körperbehinderung spezifische oder außerordentliche Hilfebedarfe aufweisen, die einen erheblichen und nicht nur vorübergehenden zusätzlichen, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebots nicht zu deckenden Betreuungs- und Versorgungsaufwand verursachen (HMB-W-Plus).

Im gutachterlich festgestellten Bedarfsfall dieser Art ermöglicht der Sozialhilfeträger den zusätzlich benötigten Personaleinsatz durch Gewährung einer klientenbezogenen Zusatzleistung der Bedarfsstufe A oder B. Näheres dazu ist der Anlage „Richtlinie Klientenbezogene zusätzliche Betreuungsleistungen für erwachsene Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in Wohnheimen im Land Bremen“ zu entnehmen.

3. Vergütungsvereinbarung

3. 1. Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird folgende Vergütung in Euro pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

	Grund-Pauschale in €	Maßnahme-Pauschale in €	Ergänzungs-Pauschale in €	Investitions-Betrag in €	Gesamtentgelt in €
Hilfe-bedarfs-gruppe 1	19,60 €	29,71 €	23,08 €	22,72 €	95,11€
Hilfe-bedarfs-gruppe 2	19,60€	46,71 €	23,08 €	22,72 €	112,11 €
Hilfe-bedarfs-gruppe 3	19,60 €	72,60 €	23,08 €	22,72 €	138,00 €
Hilfe-bedarfs-gruppe 4	19,60 €	118,54 €	23,08 €	22,72 €	183,94 €
Hilfe-bedarfs-gruppe 5	19,60 €	165,27 €	23,08 €	22,72 €	230,67 €

3.2 Für Zeiten vorübergehender Abwesenheit kann ein Platzgeld in Euro pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag berechnet werden, das sich wie folgt darstellt:

	Grund-Pauschale in €	Maßnahme-Pauschale in €	Ergänzungs-Pauschale in €	Investitions-Betrag in €	Gesamtentgelt
Hilfe-bedarfs-gruppe 2	17,64 €	26,74 €	23,08 €	22,72 €	90,18 €
Hilfe-bedarfs-gruppe 2	17,64 €	42,04 €	23,08 €	22,72 €	105,48 €
Hilfe-bedarfs-gruppe 3	17,64 €	65,34 €	23,08 €	22,72 €	128,78 €
Hilfe-bedarfs-gruppe 4	17,64 €	106,69 €	23,08 €	22,72 €	170,13 €
Hilfe-bedarfs-gruppe 5	17,64 €	148,74 €	23,08 €	22,72 €	212,18 €

3.3 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind dem als Anlage 2 beigefügten Berechnungsblatt zu entnehmen.

3.4 Im Einzelfall erforderliche klientenbezogene Zusatzleistungen nach Ziffer 2.5. werden in der
Bedarfsgruppe A mit 52,03 € pro Leistungstag
Bedarfsgruppe B mit 102,92 € pro Leistungstag
vergütet.

3.5 Die Vergütungen sind nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Prüfungsvereinbarung

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs.3 SGBXII sind die in BremLRV SGB XII § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII (Berichtsrastrer Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.3. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Jugend, Frauen, Integration und Sport, einzureichen.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt für die Zeit **vom 01.Januar 2019 bis 31.12.2019** und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf dieses Vereinbarungszeitraumes. Zur Fortführung des Vertrages werden zwischen den Vertragsparteien rechtzeitig Verhandlungen aufgenommen.

6. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BreMIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BreMIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BreMIFG sein.

Geschlossen: Bremen, im Juni 2019

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport**

Einrichtungsträger:

Anlagen:

1. Leistungsbeschreibung des Leistungstypes Nr. 01
2. Persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen"
3. Entgeltberechnung (Anlage 3 LRV) und Bauliche und räumliche Ausstattung